



Satzung

§1 – Name, Sitz

- I. Der Verein hat den Namen „Motor Sport Verein Braunshardt e.V.“. Er hat seinen Sitz in Weiterstadt. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Darmstadt unter der Registernummer VR 2314 eingetragen.
- II. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 – Zweck, Aufgaben und Grundsätze

- I. Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Automobilrennsports. Er wird insbesondere verwirklicht durch:
 - gemeinsamen Trainingsbetrieb,
 - Durchführung und Teilnahmen an Rennveranstaltungen,
 - Erfahrungsaustausch
 - Förderung der Jugendarbeit
- II. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, und zwar durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports.
- III. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins, dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.
- IV. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§3 – Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus den

- ordentlichen Mitgliedern, unterteilt in aktive und passive Mitglieder
- fördernden Mitgliedern
- Ehrenmitgliedern.

Der amtierende Vorstand entscheidet darüber, wer ein aktives oder passives Mitglied ist. Der Zeitpunkt dieser Eingruppierung ist zeitlich unabhängig.

§4 – Erwerb der Mitgliedschaft

- I. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschriften der gesetzlichen Vertreter/-innen. Gegen eine Ablehnung des Aufnahmeantrags durch den Vorstand, die keiner Begründung bedarf, kann der/die Antragsteller/-in die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet dann über den Antrag endgültig.
- II. Förderndes Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und die dem Verein angehören will, ohne sich in ihm aktiv zu betätigen. Für die Aufnahme gelten die Regeln über die Aufnahme ordentlicher Mitglieder entsprechend.
- III. Ehrenmitglied kann auch eine natürliche Person werden, die nicht Mitglied des Vereins ist.

§5 – Beendigung der Mitgliedschaft

- I. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- II. Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich oder in Textform zu erklären. Er ist unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten und nur zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig.
- III. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - wegen erheblicher Verletzungen satzungsgemäßer Verpflichtungen,
 - wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins
 - oder wegen groben unsportlichen Verhaltens.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Entscheidung hat er dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern. Hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen schriftlich unter Angabe des für den beabsichtigten Ausschluss relevanten Sachverhalts aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief zuzustellen. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Sie muss schriftlich und binnen drei Wochen nach Absendung der Entscheidung erfolgen. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Berufung endgültig.

- IV. Ein Mitglied kann des Weiteren ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung von Beiträgen in Höhe eines Jahresbeitrags oder im Wege der Beschlussfassung durch Mitgliederversammlung erhobener Umlagen im Rückstand ist. Der Ausschluss kann durch den Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit Absendung der zweiten Mahnung, die die Androhung des Ausschlusses für den Fall der Fristsäumnis zu enthalten hat, vier Wochen vergangen sind.

- V. Mitglieder, deren Mitgliedschaft erloschen ist, haben keinen Anspruch auf Auszahlung von Anteilen aus dem Vermögen des Vereins.

§6 – Die Rechte und Pflichten

- I. Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- II. Jedem Mitglied können Einrichtungen des Vereins, auf Antrag und nach Entscheidung des Vorstands, zeitlich begrenzt überlassen werden. Über die Erhebung einer Gebühr und deren Höhe entscheidet der Vorstand.
- III. Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich entsprechend den Regeln der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten. Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.
- IV. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe des Beitrages sowie dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt und durch den Vorstand von den Mitgliedern eingezogen.
- V. Die aktiven Mitglieder sind verpflichtet, Arbeitseinsätze zum Wohle der Gemeinschaft zu leisten. Die einzelnen Arbeitseinsätze werden vom Vorstand festgelegt und von diesem rechtzeitig gegenüber den aktiven Mitgliedern bekannt gegeben. Bei Nichterbringung dieser Leistungen kann der Vorstand das jeweilige Mitglied abmahnen (Textform ausreichend). Nach dreimaliger fruchtloser Abmahnung wird das Mitglied ausgeschlossen.

§7 – Organe

Die Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

§8 – Vorstand

- I. Der Vorstand besteht aus:
- dem/der ersten Vorsitzenden
 - dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem/der Kassenwart/-in
 - dem/der Schriftführer/-in
 - dem/der Platzwart/-in

II. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden, bei dessen/deren Abwesenheit die seines/ihres Vertreters. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand kann verbindliche Ordnungen erlassen. Über seine Tätigkeit hat der Vorstand der Mitgliederversammlung zu berichten.

III. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:

- die/der Vorsitzende
- die/der stellvertretende Vorsitzende
- die/der Kassenwart/-in

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei der vorgenannten Vorstandsmitglieder vertreten.

IV. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Wiederwahl eines Vorstandsmitglieds ist zulässig. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

V. Will ein Mitglied des Vorstands im Sinne des § 26 BGB (vergleiche vorstehende Ziffer III.) sein Amt niederlegen, so hat er dies den übrigen Vorstandsmitgliedern gegenüber schriftlich zu erklären. Sowohl die ihr Amt niederlegenden Vorstandsmitglieder als auch die verbleibenden Vorstandsmitglieder im Sinne des § 26 BGB sind verpflichtet, umgehend nach Zugang der Amtsniederlegungserklärung eine außerordentliche Mitgliederversammlung (vgl. §9 II.) mit einer Ladungsfrist von 14 Tagen einzuberufen. Die Ladung muss die Mitglieder zur Benennung von Wahlvorschlägen für einen neuen Vorstand auffordern und mindestens die folgenden Tagesordnungspunkte enthalten:

- Mitteilung der Amtsniederlegung/-en unter Angabe eventuell mitgeteilter Gründe
- Bericht des Vorstands
- Bericht der Kassenprüfer/-innen
- Entlastung des Vorstands
- Abberufung des Vorstands
- Wahl eines neuen Vorstands mit einer Amtszeit bis zur nächsten turnusmäßigen Neuwahl

VI. Bis zur Abstimmung der Mitgliederversammlung über die Wahl eines neuen Vorstands bleiben diejenigen Vorstandsmitglieder, die eine Amtsniederlegung erklärt haben, in ihren jeweiligen Ämtern verhaftet.

§9 – Mitgliederversammlung

- I. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im ersten Quartal statt.
- II. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn das Interesse des Vereins das erfordert oder wenn mindestens 1/4 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.

§10 – Zuständigkeit der ordentlichen Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für

- Entgegennahme der Berichte des Vorstands
- Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
- Entlastung und Wahl des Vorstands
- Wahl der Kassenprüfer
- Festsetzung von Beiträgen, Umlagen und deren Fälligkeit
- Genehmigung des Haushaltsplans
- Satzungsänderungen
- Entscheidung über die Aufnahme neuer und den Ausschluss von Mitglieder
- Entscheidung über die Einrichtung von Abteilungen
- Beschlussfassung über Anträge
- Auflösung des Vereins

§11 – Einberufung von Mitgliederversammlungen

Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt schriftlich oder in Textform durch den Vorsitzenden. Die entsprechende Ladung muss mindestens einen Monat vor dem Datum der Versammlung den Mitgliedern zugegangen sein. Anträge auf Satzungsänderungen müssen unter Benennung der abzuändernden Vorschrift wörtlich im Ladungsschreiben mitgeteilt werden.

§12 – Ablauf und Beschlussfassung von Mitgliederversammlungen

- I. Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung durch den/die Kassenwart/-in geleitet. Ist keines dieser Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung den/die Leiter/-in mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder aus der Gruppe der anwesenden Mitglieder.
- II. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erscheinenden Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Versammlungsleiters/-in den Ausschlag. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Schriftliche Abstimmungen erfolgen nur, wenn mindestens 1/3 der anwesenden Mitglieder dies verlangt. Bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn mindestens 1/3 der anwesenden Mitglieder dies verlangt. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von wenigstens 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von wenigstens 3/4 der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- III. Über Anträge auf Satzungsänderungen kann nur abgestimmt werden, wenn der jeweilige Antrag mindestens sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich bei dem/der Vorsitzenden eingegangen und in der Ladung wörtlich mitgeteilt worden sind. Andere Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens sechs Tage vor dem Versammlungstermin schriftlich beim Vorstand eingegangen sein.
- IV. Der Vorsitzende ist verpflichtet, die Anträge auf Satzungsänderungen oder andere Anträge der Mitglieder der Einberufung zur jährlichen Mitgliederversammlungen beizufügen.

§13 – Stimmrecht und Wählbarkeit

- I. Stimmrecht besitzen nur ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder. Das Stimmrecht kann persönlich oder in Stellvertretung durch ein anderes Mitglied ausgeübt werden. Soll eine Stellvertretung erfolgen, muss dem Vorstand eine schriftliche, vom vertretenen Mitglied unterzeichnete Vollmacht im Original vorgelegt werden. Entsprechende Mustervollmachten werden vom Vorstand auf Anforderung ausgegeben. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.
- II. Gewählt werden können alle ordentlichen Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§14 – Ernennung von Ehrenmitgliedern

Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstands zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern erfolgt auf Lebenszeit. Der Beschluss zu einer Ehrenmitgliedschaft obliegt der Mitgliederversammlung und muss durch Mehrheitsabstimmung beschlossen werden.

§15 – Kassenprüfung

- I. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr zwei Personen zu Kassenprüfern/-innen. Diese dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- II. Die Kassenprüfer/-innen haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand in der Mitgliederversammlung mündlich Bericht zu erstatten. Bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte schlagen die Kassenprüfer/-innen der Mitgliederversammlung die Entlastung des Vorstands vor. Über die Entlastung des Vorstands hat die Mitgliederversammlung sodann abzustimmen.

§16 – Protokollierung von Beschlüssen

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes ist unter Angabe von Ort, Datum, Zeit und Abstimmungsergebnis (Ja-Stimmen, Nein-Stimmen, Enthaltungen) jeweils ein Protokoll anzufertigen. Das Protokoll ist von dem/der Schriftführer/-in, wenn diese/-r nicht anwesend ist von dem/der Vorsitzenden, wenn diese/-r nicht anwesend ist, von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden und wenn diese/-r nicht anwesend ist, von dem/der Versammlungsleiter/-in zu erstellen. Das Protokoll von der Person, die das Protokoll erstellt hat und von einem Mitglied des Vorstands im Sinne des §8 III. und wenn ein solches nicht anwesend ist, von zwei weiteren anwesenden Mitgliedern zu unterzeichnen.

§17 – Auflösung des Vereins

- I. Bei Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder.
- II. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks, fällt, nach Erfüllung bestehender Pflichten, das gesamte Vermögen des Vereins an die Gemeinde Weiterstadt, mit der Maßgabe, dass es nur für gemeinnützige Zwecke des Sports Verwendung finden darf.

§18 – Schlussbestimmungen

- I. Über die Auslegung der Satzung entscheidet im Zweifelsfall im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten der Vorstand.
- II. Diese Satzung ist in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung des Vereins vom 01.03.2024 beschlossen worden.